

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Mariatheresia Obkircher

Julia Graf

Rundschreiben

Nummer:

75

vom:

2025-08-26

Autor:

Michael Schieder

An alle Architekten und Ingenieure

Rentenversicherung: Einzahlung der 2. Rate des Inarcassa-Mindestbetrages - Termin: 30.09.2025

Zusammenfassung:

Am 30.09.2025 endet die Zahlungsfrist für die zweite Rate der INARCASSA-Mindestbeträge, die über das pagoPA-System zu begleichen ist. Alternativ kann ein Bankkonto in der INARCASSA-Position hinterlegt und eine Abbuchungsermächtigung online erteilt werden. Seit dem 01.06.2020 können geschuldete Rentenbeiträge auch mittels F24-Vordruck über die Plattform der italienischen Steuerbehörde (Entratel oder Fisconline) beglichen und mit Steuerguthaben verrechnet werden. Für die Verrechnung von Steuerguthaben über 5.000 Euro jährlich ist eine vorherige elektronische Übermittlung der Steuererklärung sowie ein Bestätigungsvermerk erforderlich.

Wir weisen darauf hin, dass am 30.09.2025 der Termin für die Einzahlung der 2. Rate der INARCASSA – Mindestbeträge verfällt.

Die Bezahlung der Mindestbeträge erfolgt durch das Zahlungsmodell pagoPA, welches selbst über die eigene INARCASSA - Position online ausgedruckt werden muss (www.inarcassa.it).

Es ist weiters auch möglich, in der jeweiligen INARCASSA - Position jene Bankkontonummer zu hinterlegen, von welcher die Abbuchung der geschuldeten INARCASSA - Beiträge durchgeführt werden soll. Dafür muss online eine entsprechende Ermächtigung erteilt werden.

Aufgrund einer Konvention¹ zwischen der Agentur der Einnahmen und der INARCASSA ist es ab 01.06.2020 möglich, geschuldete Rentenbeiträge mit dem Zahlungsvordruck F24 einzuzahlen. Somit besteht für den Freiberufler von nun an die Möglichkeit geschuldete Rentenbeiträge mit eventuell vorhandenen Steuerguthaben zu kompensieren. Um Verrechnungen über den Zahlungsvordruck F24 vornehmen zu können, muss zwingend die Plattform der Agentur der Einnahmen verwenden (Entratel oder Fisconline) werden. Wie bereits bekannt hat die Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz 2020² Einschränkungen bei der Verrechnung von Steuerguthaben eingeführt.³ Um Steuerguthaben von jährlich mehr als Euro 5.000,00 zu verrechnen, muss vorher die Steuererklärung elektronisch versendet werden, und erst dann, nach Ablauf von weiteren zehn Tagen, darf die Verrechnung vorgenommen werden. Außerdem ist-

1 Konvention Agentur der Einnahmen – Inarcassa 27.11.2019

2 Art. 3, Abs. 1, DL 26.10.2019 Nr. 124 umgewandelt in Gesetz 19.12.2019 Nr. 157 ändert Art. 17, Abs. 1, D.lgs 241/97

3 siehe unser Rundschreiben Nr. 7/2020

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

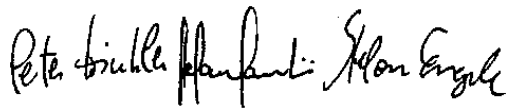
Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA
Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano – IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

für die Verrechnung von bestimmten Beträgen über 5.000 Euro je Steuer bekanntlich ein Bestätigungsvermerk erforderlich.⁴

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Winkler', followed by a stylized flourish or second signature.

⁴ siehe unser Rundschreiben Nr. 57/2017